

Der One-Stop-Shop

Umsatzbesteuerung insbesondere beim grenzüberschreitenden Online-Handel



Inhalt

1.	Einleitung.....	1
2.	Der sog. One-Stop-Shop (§ 18j UStG)	2
3.	Die Ein-Ort-Registrierung (§ 18i UStG).....	6
4.	Der sog. IOSS für Fernverkäufe von aus dem Drittlands-gebiet eingeführten Waren bis 150 Euro (§ 18k UStG)	8
5.	Gemeinsame Verfahrensregelungen.....	10
6.	Weiter zu beachtende Regelungen seit dem 01.07.2021 ..	12
6.1	Zurechnung von Lieferungen, die von einem Unternehmer über eine elektronische Schnittstelle unterstützt werden.....	12
6.2	Lieferort bei Fernverkäufen (§ 3c UStG).....	13
6.3	Dienstleistungsort bei bestimmten Leistungen an Nichtunternehmer	16
6.4	Steuerbefreiungen für die Einfuhr von Gegenständen, die im Rahmen eines Fernverkaufs geliefert werden.....	17
6.5	Steuerentstehung bei Umsätzen, für die die besonderen Besteuerungsverfahren angewendet werden.....	18
6.6	Vorsteuervergütungsverfahren	19
6.7	Aufzeichnungspflichten.....	20
6.8	Besonderheiten für den Betreiber einer elektronischen Schnittstelle	20
7.	Fazit.....	20

1. Einleitung

Grundsätzlich unterliegt jeder Unternehmer,¹ der im Inland steuerbare Umsätze tätigt, der Steuer. Ob er in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat ansässig ist, spielt keine Rolle. Tätigt er Umsätze in mehreren EU-Mitgliedstaaten, muss er umsatzsteuerliche Pflichten in jedem dieser EU-Mitgliedstaaten erfüllen.

Seit dem 01.01.2015 unterliegen auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen und Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Nichtunternehmer einer Besteuerung im Verbrauchsland (§ 3a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG). Zur Erleichterung können im Drittland ansässige Unternehmer die sog. Ein-Ort-Besteuerung wählen und die in allen EU-Mitgliedstaaten erbrachten Umsätze lediglich in einem EU-Mitgliedstaat erklären und die Steuer entrichten (Art. 357 bis 369 MwStSystRL in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung; vgl. § 18 Abs. 4c und 4d UStG).

In einem EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer, die ausschließlich Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer erbringen, können sich – unter bestimmten Bedingungen – seit dem 01.01.2015 dafür entscheiden, die hierfür auf elektronischem Weg zu übermittelnde Umsatzsteuererklärung über den EU-Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, zu übermitteln (vgl. Art. 369a bis 369k MwStSystRL und § 18 Abs. 4e sowie § 18h UStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung).

Unionsrechtlich wurden in den vergangenen Jahren Regelungen zur weiteren Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Drittlandsunternehmer und in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer, die in anderen EU-Mitgliedstaaten Umsätze an Nichtunternehmer erbringen, verabschiedet. Durch diese Regelungen soll

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

weitgehend vermieden werden, dass sich im Ausland ansässige Unternehmer in einem EU-Mitgliedstaat für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen müssen, in dem sie nicht ansässig sind oder eine Betriebsstätte haben, wenn sie weitgehend nur Dienstleistungen und/oder Fernverkäufe erbringen oder ihnen diese als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle zugerechnet werden.

Die Umsetzung in Deutschland erfolgte hinsichtlich der besonderen Besteuerungsverfahren zum 01.04.2021. Damit sollte es den betroffenen Unternehmen ermöglicht werden, sich rechtzeitig für eines der neuen Verfahren anzumelden. Die mit den besonderen Besteuerungsverfahren verbundenen neuen materiell-rechtlichen Regelungen sind seit dem 01.07.2021 anzuwenden.

Nachfolgend werden diese Besteuerungsverfahren und die materiell-rechtlichen Regelungen erläutert.

2. Der sog. One-Stop-Shop (§ 18j UStG)

Grundsätzlich unterliegt jeder Unternehmer, der im Inland steuerbare Umsätze tätigt, der Steuer. Ob er in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat ansässig ist, spielt keine Rolle. Tätigt er Umsätze in mehreren EU-Mitgliedstaaten, muss er umsatzsteuerliche Pflichten in jedem dieser EU-Mitgliedstaaten erfüllen.

Zur Erleichterung kann ein Unternehmer, der

- im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und nach dem 30.06.2021
 - innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Abs. 1 Satz 2 und 3 UStG (vgl. hierzu im Einzelnen unter →*Kapitel 6.2*) im Gemeinschaftsgebiet erbringt und/oder
 - in einem anderen EU-Mitgliedstaat Dienstleistungen an Nichtunternehmer ausführt, und/oder
 - als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle die Lieferungen nach § 3 Abs. 3a Satz 1 UStG (siehe unter →*Kapitel 6.1*) eines im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmers innerhalb eines EU-Mitgliedstaates an Nichtunternehmer unterstützt,

oder

- im Drittlandsgebiet ansässig ist und nach dem 30.06.2021
 - innergemeinschaftliche Fernverkäufe (vgl. hierzu unter →*Kapitel 6.2*) im Gemeinschaftsgebiet erbringt und/oder
 - als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle die Lieferungen nach § 3 Abs. 3a Satz 1 UStG (siehe unter →*Kapitel 6.1*) eines im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmers innerhalb eines EU-Mitgliedstaates an Nichtunternehmer unterstützt,

für die er im Gemeinschaftsgebiet die Steuer schuldet und im allgemeinen Besteuerungsverfahren des jeweiligen EU-Mitgliedstaates Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, stattdessen an einem besonderen Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop teilnehmen (§ 18j UStG). Hierzu muss er dies der zuständigen Finanzbehörde eines EU-Mitgliedstaates nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung anzeigen. Zuständige Behörde ist

- die Behörde des EU-Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, oder
- falls er im Drittlandsgebiet ansässig ist und im Gemeinschaftsgebiet eine Betriebsstätte hat, der EU-Mitgliedstaat dieser Betriebsstätte.

Beispiel 1: Der in Frankreich ansässige F liefert Bücher in gedruckter Form im Rahmen von Fernverkäufen an Nichtunternehmer. Seine Umsätze in Frankreich betragen 180.000 Euro. Außerdem verkauft F an in Deutschland ansässige bei F registrierte Kunden (Nichtunternehmer) als Fernverkäufe Bücher in gedruckter Form und befördert diese an die Abnehmer nach Deutschland. Die Umsätze des F aus Fernverkäufen betragen in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 120.000 Euro. U hat nicht auf die Anwendung der Umsatzschwelle (vgl. § 3c Abs. 4 UStG in der seit dem 01.07.2021 geltenden Fassung) verzichtet.

Der Lieferort für die von F in den Jahren 2024 und 2025 an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland erbrachten Lieferungen von gedruckten Büchern liegt nicht in Frankreich, sondern an dem Ort, an dem die Beförderung

nungspflichten wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird der Unternehmer von der Teilnahme an allen besonderen Besteuerungsverfahren ausgeschlossen.

Bei der Durchführung der Besteuerung und der besonderen Besteuerungsverfahren sind weitere neue Regelungen zu beachten, insbesondere beim Lieferort für Fernverkäufe und bei der Zurechnung von Fernverkäufen an den Betreiber einer elektronischen Schnittstelle, der derartige Lieferungen unterstützt; dieser hat besondere Aufzeichnungspflichten zu erfüllen und haftet ggf. für nicht entrichtete Steuern. Ein Vorsteuerabzug ist für Teilnehmer an den besonderen Besteuerungsverfahren nur im Vorsteuervergütungsverfahren möglich.

Hinweis

Die Anwendung der neuen Besteuerungsverfahren ist im Ergebnis verhältnismäßig komplex. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich an Ihren steuerlichen Berater.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © v.poth – stock.adobe.com

Stand: Juli 2025

DATEV-Artikelnummer: 32700/2025-08-01

E-Mail: literatur@service.datev.de